



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

VERFASSUNGSINITIATIVE BETREFFEND EINFÜHRUNG EINES VERFALLDATUMS FÜR GESETZE (ZEITLICHE BEFRISTUNG VON GESETZEN)

Bericht an den Landrat

Titel:	VERFASSUNGSINITIATIVE BETREFFEND EINFÜHRUNG EINES VERFALL-DATUMS FÜR GESETZE (ZEITLICHE BEFRISTUNG VON GESETZEN)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Bericht an den Landrat	Klasse:		FreigabeDatum:	18.02.16
Autor:	Michael Siegrist	Status:		DruckDatum:	18.02.16
Ablage/Name:	Bericht an den LR.docx			Registratur:	2015.NWSTK.472

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Bestandesaufnahme in Nidwalden	5
2.1	Erlasse des Landrats	5
2.2	Weitere Erlasse	5
2.3	Gesetzesbestand in Nidwalden und Tendenz	5
2.4	Möglichkeit der Befristung in Nidwalden	6
2.5	Zwischenergebnis	6
3	Gesetzgebungsverfahren	6
3.1	Impuls für Gesetzgebungsprojekte	6
3.2	Gesetzgebungsliste	7
3.3	Einbezug Dritter	7
3.4	Zwischenergebnis	7
4	Inhaltliche Überlegungen	7
4.1	Rechtliches	7
4.1.1	Staatsrechtliche Schranken	7
4.1.2	Verfassungsrechtliches (Kantonsverfassung)	8
4.2	Materielles	8
4.2.1	Allgemeines	8
4.2.2	Gutachten Bertelsmann Stiftung	9
4.2.3	Zwischenergebnis	9
5	Fazit und Antrag	10

1 Zusammenfassung

Am 31. Juli 2015 hat ein Initiativkomitee, unterstützt durch die beiden Kantonalparteien FDP und SVP, gestützt auf Art. 54 Abs. 4 der Kantonsverfassung eine Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend die zeitliche Befristung von Gesetzen hinterlegt. Innerhalb der verfassungsmässigen Frist von zwei Monaten hat das Initiativkomitee am 16. Oktober 2015 747 beglaubigte Unterschriften für die Verfassungsänderung eingereicht.

Die Initiative verlangt die Einführung eines neuen Art. 60a in die Kantonsverfassung mit folgendem Wortlaut:

Art. 60a Zeitliche Befristung von Gesetzen

- ¹ Gesetze können befristet werden. Dabei kann eine Gültigkeit von höchstens 10 Jahren bestimmt werden.
- ² Eine Verlängerung der Gültigkeit um weitere 10 Jahre setzt voraus, dass der Landrat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Überprüfung der Notwendigkeit, des Sinnes und des Inhaltes des Gesetzes vornimmt.

Als Begründung führen die Initianten mitunter an, dass die Schweiz Meisterin im Erlassen von neuen Gesetzen sei. Es erstaune deshalb nicht, dass wir hierzulande überreglementiert und überbürokratisiert seien. Viele Gesetze seien sogenanntes totes Recht, mittlerweile überflüssig oder schlicht und einfach veraltet. Kaum jemand habe den Überblick, wie viele Gesetze und Verordnungen es gebe. Deshalb schlagen die Initianten vor, dass der Landrat Gesetze zeitlich befristen könne. Die Initianten denken gemäss ihrer Begründung besonders an Gesetze, die staatliche Ausgaben, wirtschaftliche Regelungen, wie Subventionen oder Abgaben, Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen, usw. betreffen. Das Ziel, zeitgemässe Gesetze zu haben, lasse sich längerfristig nur erreichen, wenn die Gesetze jeweils an die geänderten Verhältnisse angepasst würden, und das in regelmässigen Abständen.

Der Regierungsrat teilt die Haltung, dass es in bestimmten Fällen durchaus Gründe gibt, Gesetze zeitlich zu befristen. So kann es angezeigt sein, Gesetze, welche als Basis für Subventionen bzw. Unterstützungsleistungen dienen, nach einer bestimmten Zeit wieder einer Überprüfung zu unterziehen, damit nicht Leistungen, die nicht mehr gerechtfertigt sind, ohne Überprüfung und Hinterfragen weiterbezahlt werden. Der Regierungsrat ist überdies ebenfalls der Meinung, dass neue Reglementierungen grundsätzlich zurückhaltend geschaffen werden müssen – nur wo es ein Gesetz wirklich braucht, soll ein Gesetz erlassen werden.

Dennoch empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat die Volksinitiative vorab aus folgenden Gründen zur Ablehnung,

- Die Befristung von Gesetzen ist bereits heute möglich. Eine zusätzliche Bestimmung in der Kantonsverfassung ist nicht notwendig. Zudem ist der eingereichte Vorschlag ungenügend mit den übrigen Verfassungsbestimmungen abgestimmt und schafft Unklarheiten hinsichtlich der gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Volk und Landrat.
- Befristungen sind mit Vorsicht einzusetzen. Einerseits würde dadurch die Rechtssicherheit gefährdet. Andererseits würden aufwändige Evaluationsverfahren und Verlängerungsmechanismen zu einem Ausbau der Bürokratie führen.
- Die Regelungsdichte hat im Kanton Nidwalden in den letzten Jahren – entgegen der Ansichten der Initianten – nicht zugenommen. Die Zahl der Erlasse in der kantonalen Gesetzessammlung ist seit dem Jahr 2010 leicht gesunken. Regierung und Verwaltung analysieren die Situation laufend und setzen die entsprechenden Verfahren in Gang, wenn ein Gesetz nicht mehr zeitgemäss bzw. überholt ist.

- Das Anliegen kann ohne zusätzliche gesetzliche Bestimmungen umgesetzt werden, indem bei künftigen Gesetzgebungsprojekten die Frage nach der zeitlichen Befristung nicht nur geprüft wird, sondern explizit in den Bericht aufgenommen wird. Der Regierungsrat ist bereit, die Gesetzgebungs-Projektteams entsprechend anzuweisen.

2 Bestandesaufnahme in Nidwalden

2.1 Erlasse des Landrats

Die Initianten sprechen in der Volksinitiative von der Befristung von Gesetzen. Formelle Gesetze stellen generell-abstrakte Normen dar, die im besonderen Verfahren der Gesetzgebung erlassen worden sind. Gemäss Art. 60 der Verfassung des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, NG 111) erlässt der Landrat in Form des Gesetzes alle allgemeinverbindlichen Vorschriften, welche Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen bestimmen sowie alle grundlegenden Bestimmungen über Zuständigkeit, Organisation und Verfahren der öffentlichen Gewalten. Wie dargelegt steht gegen vom Landrat erlassene Gesetze das fakultative Referendum zur Verfügung (Art. 52a Abs. 1 Ziff. 1 KV).

Im Kanton Nidwalden werden diese formellen Gesetze des Landrates in der kantonalen Gesetzessammlung entweder als Gesetze oder als (landrätliche) Verordnungen bezeichnet. Landrat und Regierungsrat sind bestrebt, landrätliche Verordnungen in Gesetze zu überführen. Der Begriff „Verordnung“ wird seit Abschaffung der Landsgemeinde nur noch für generell-abstrakte Erlasse des Regierungsrates verwendet. Bei neueren Gesetzesrevisionen werden formelle Gesetze (d.h. durch den Landrat erlassene Gesetze) deshalb durchwegs als Gesetze bezeichnet.

Zu erwähnen ist auch, dass der Landrat neben landrätlichen Verordnungen und Gesetzen auch interkantonale Vereinbarungen mit rechtsetzendem Inhalt genehmigt (Art. 60 Abs. 2 BV) und Landratsbeschlüsse, die teilweise auch rechtsetzende Bestimmungen beinhalten, verabschiedet.

2.2 Weitere Erlasse

Generell-abstrakte Regelungen werden nicht nur in Form von formellen Gesetzen durch den Landrat erlassen. Im Kanton Nidwalden existieren viele unterschiedliche Erlassformen verschiedener Behörden bzw. Gremien, namentlich Landratsbeschlüsse, interkantonale Vereinbarungen, Reglemente, Kirchenverfassungen, Verordnungen des Regierungsrates oder Regierungsratsbeschlüsse.

2.3 Gesetzesbestand in Nidwalden und Tendenz

In der Gesetzessammlung werden alle rechtsetzenden allgemeinverbindlichen Erlasse veröffentlicht, welche Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln. Anhand der kantonalen Gesetzessammlung lassen sich einige Erkenntnisse ableiten:

- Insgesamt sind ca. 430 „Erlasse“ in der Gesetzessammlung aufgenommen; davon sind nur ca. ein Drittel landrätliche Erlasse (landrätliche Verordnungen oder Gesetze im formellen Sinn).
- Seit Januar 2010 bis Herbst 2015 wurden insgesamt über 400-mal kleinere oder grössere Änderungen an bestehenden Erlassen vorgenommen; dabei wurden ca. 60 Erlasse aus der Gesetzessammlung vollständig entfernt. In der gleichen Zeitspanne wurden ca. 50 Erlasse neu in die Gesetzessammlung aufgenommen.

- Die Gesetzessammlung umfasste im Januar 2010 insgesamt 52'868 Zeilen; im Herbst 2015 noch 52'313 Zeilen.

2.4 Möglichkeit der Befristung in Nidwalden

Befristungen von Gesetzen und Verordnungen sind im Kanton Nidwalden gemäss geltender Gesetzgebung bereits zulässig. In der Kantonsverfassung ist dies nicht ausdrücklich vorgesehen; die Rechtssetzungskompetenz umfasst jedoch auch die Festlegung des Inkrafttretens und der Geltungsdauer der generell-abstrakten Regelungen. Sowohl Regierungsrat als auch Landrat können bei der Verabschiedung von Verordnungen bzw. von Gesetzen Befristungen vorsehen.

Von der Möglichkeit, befristete Erlasse zu verabschieden, wurde im Kanton Nidwalden nur selten Gebrauch gemacht. Aktuell ist lediglich die Vollzugsverordnung betreffend die Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung (Zulassungseinschränkungsverordnung, ZEV; NG 711.12) zeitlich befristet. In der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sind zudem einzelne kantonale Massnahmen befristet; diese Massnahmen können durch Gesetz verlängert werden.

Der Grund für die Zurückhaltung bei den Befristungen dürfte mitunter darin liegen, dass im Kanton Nidwalden grundsätzlich nur Vorschriften erlassen werden, die als notwendig erachtet werden und folglich – insbesondere zur Gewährleistung der Rechtssicherheit - nicht bloss zeitlich beschränkt Gültigkeit haben sollten. Zudem handelt es sich bei vielen gesetzlichen Regelungen um zwingendes Ausführungsrecht zum Bundesrecht, das nicht befristet werden darf. Weiter macht eine Befristung nur Sinn, wenn auch eine Evaluation der Wirkung der gesetzlichen Regelungen stattfindet, wie dies im Landwirtschaftsbereich der Fall ist.

Eine zusätzliche Regelung in der Kantonsverfassung ist daher nicht nötig und widerspricht dem Anliegen, die Regelungsdichte zu senken.

2.5 Zwischenergebnis

Die Initiative betrifft rund ein Drittel aller Erlasse in der kantonalen Gesetzessammlung. Zudem ist festzustellen, dass im Kanton Nidwalden keine Zunahme der Reglementierung feststellbar ist. Die Anzahl der Erlasse wurde gegenüber dem Jahr 2010 gesenkt. Die Tendenz ist somit abnehmend.

Die Möglichkeit, Erlasse zu befristen, besteht bereits heute. Die neue Verfassungsbestimmung ändert daran nichts.

3 Gesetzgebungsverfahren

3.1 Impuls für Gesetzgebungsprojekte

Auslöser für die Schaffung neuer oder die Revision bestehender Rechtsnormen gehen insbesondere vom übergeordneten Recht (z.B. Pflegefinanzierung oder Kindes- und Erwachsenenschutzrecht), von der Politik (z.B. Tourismusförderungsgesetz oder Sozialhilfegesetzgebung) oder aufgrund der Feststellung von Mängeln des geltenden Rechts durch Verwaltungsorgane (z.B. Planungs- und Baugesetz oder Betreuungsgesetzgebung) aus. Oft ist auch eine Kombination verschiedener Impulse feststellbar.

Der Landrat bzw. dessen Mitglieder haben daneben ihre parlamentarischen Instrumente zur Verfügung (Parlamentarische Initiativen, Motionen oder Postulate). Damit können die Mitglieder des Landrates jederzeit eine Gesetzesrevision in die Wege leiten. Dies beinhaltet nicht nur Erlass oder Änderung, sondern auch die Aufhebung eines Gesetzes, wenn dieses nicht mehr für nötig befunden wird.

3.2 Gesetzgebungsliste

Der kantonale Rechtsdienst führt eine Gesetzgebungsliste, auf der aktuell ca. 70 Projekte enthalten sind. Es handelt sich um laufende Gesetzgebungsprojekte und um Erlasse, die in absehbarer Zeit revidiert werden müssen. Die Direktionen melden dem Rechtsdienst laufend, welche Gesetze neu auf die Gesetzgebungsliste aufgenommen werden müssen.

Der Regierungsrat entscheidet halbjährlich anlässlich der Klausursitzungen, welche Gesetzgebungsprojekte der Gesetzgebungsliste priorisiert werden müssen. Dabei versucht der Regierungsrat auf die Ressourcen der Parteien, Gemeinden und Verwaltung Rücksicht zu nehmen. Nicht alle wünschenswerten Revisionen können sofort an die Hand genommen werden.

Der Revisionsbedarf wird durch die Direktionen und den Rechtsdienst laufend analysiert. Veraltete bzw. überholte Erlasse werden auf die Gesetzgebungsliste genommen. Sobald es die personellen und finanziellen Ressourcen zulassen, gibt der Regierungsrat ein entsprechendes Gesetzgebungsprojekt in Auftrag.

3.3 Einbezug Dritter

Bei der Erarbeitung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe werden neben den Verwaltungsangestellten regelmässig die betroffenen Kreise eingebunden. Oft arbeiten Gemeinde- oder Interessenvertreter in Arbeitsgruppen mit oder nehmen an Runden Tischen teil.

Der Regierungsrat führt sowohl bei Gesetzes- als auch bei Verordnungsänderungen grundsätzlich eine externe Vernehmlassung durch. Zu Beginn der externen Vernehmlassung wird die zuständige landrätliche Kommission informiert. Bei grösseren Projekten findet zudem oft eine Informationsveranstaltung statt.

Die Anliegen von Politik und Gesellschaft werden bei allen Gesetzgebungsprojekten nach Möglichkeiten berücksichtigt. Alle betroffenen Kreise haben vor Erlass eines neuen Gesetzes die Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen oder sich dagegen zu wehren. Dazu gehört beispielsweise auch, eine Befristung zu verlangen, wenn dies aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint (siehe nachfolgend Ziff. 4.2).

3.4 Zwischenergebnis

Falls Gesetze (oder andere Erlasse) als unnötig erachtet werden, können diese jederzeit mit einem Gesetzgebungsverfahren aufgehoben werden. Sowohl die Bevölkerung als auch der Landrat haben verschiedene Instrumente zur Verfügung, um entsprechende Anliegen zu lancieren und das Verfahren in Gang zu setzen. Zudem mit den heutigen Verwaltungsabläufen der Gesetzgebungsbedarf laufend analysiert. Bei der Erteilung der Gesetzgebungsaufträge an die Verwaltung kann der Regierungsrat auf die personellen und finanziellen Ressourcen Rücksicht nehmen.

4 Inhaltliche Überlegungen

4.1 Rechtliches

4.1.1 Staatsrechtliche Schranken

Im Schweizerischen Bundesstaat sind die Kantone grundsätzlich souverän, „soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist“ (vgl. Art. 3 Bundesverfassung, BV; SR 101). Der wichtigste Autonomiebereich der Kantone ist die Verfassungsautonomie (vgl. Art. 51 BV). Die Kantone haben das Recht, eigene Verfassungen zu erlassen.

Zudem überlässt die Bundesverfassung viele Sachbereiche der Regelung durch den kantonalen Gesetzgeber.

In zahlreichen Sachbereichen sind die Kantone jedoch ganz oder zumindest hauptsächlich nur noch für den Vollzug zuständig (sog. „Vollzugsföderalismus“). Dementsprechend besteht die kantonale Gesetzgebung zu grossen Teilen aus Ausführungsrecht zu bundesrechtlichen Vorgaben. Die Frage, ob ein Gesetz nötig ist, stellt sich hier von vornherein nicht – es besteht vielmehr eine Pflicht, das Gebiet zu regeln. Derartige Ausführungsbestimmungen zu befristen ist deshalb nicht sinnvoll, da die Gefahr besteht, dass mit Ablauf der Befristung eine Gesetzeslücke entsteht.

4.1.2 Verfassungsrechtliches (Kantonsverfassung)

Gesetzgeber im Sinne der Kantonsverfassung sind einerseits der Landrat und zudem auch die Stimmberechtigten. 250 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können gemäss Art. 52a gegen Gesetze das fakultative Referendum ergreifen, gemäss Art. 54 Antrag auf Erlass, Aufhebung oder Änderung von Gesetzen stellen (Gesetzesinitiative) und gemäss Art. 54a der Kantonsverfassung Gesetzen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen (konstruktives Referendum).

Mit dem neuen Abs. 2 von Art. 60a der Kantonsverfassung wird bei einer Verlängerung der Gültigkeit eines Gesetzes vorausgesetzt, dass der Landrat die Notwendigkeit, den Sinn und den Inhalt des Gesetzes überprüft. Diese Formulierung führt zu verfahrensrechtlichen Unklarheiten. Wenn nämlich Aktivbürgerinnen und Aktivbürger im Rahmen einer Gesetzesinitiative oder im Rahmen eines konstruktiven Referendums die Verlängerung eines Gesetzes beantragen, werden folgende Fragen aufgeworfen: Welches ist die Rolle des Landrates? Wird die Kompetenz zur Verlängerung eines Gesetzes neu dem Landrat vorbehalten? Darf vom Volk nur über die Verlängerung der Gültigkeit abgestimmt werden, wenn der Landrat der Verlängerung zustimmt oder zumindest eine Überprüfung der Gültigkeitsdauer vorgenommen hat?

Damit erweist sich der Initiativtext als unvollständig; er ist zu wenig abgestimmt mit den übrigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

4.2 Materielles

4.2.1 Allgemeines

Eine Regelung kann für unbestimmte Zeit erlassen oder (bereits heute) die Dauer der Gültigkeit zum Voraus befristet werden. Die erste Regelungsart zielt auf eine stabile Ordnung ab, die Rechtssicherheit gewährleistet und längerfristige Dispositionen der Betroffenen ermöglichen soll. Die Befristung kommt in Frage, wenn das Regelungsbedürfnis nur für bestimmte Zeit besteht, oder wenn das für die Regelung zuständige Organ gezwungen werden soll, vor Ablauf der Frist eine Erfolgskontrolle durchzuführen und je nach dem Ergebnis die Regelung zu ändern aufzuheben oder ihre Geltungsdauer zu verlängern. Eine begrenzte Geltungsdauer ist ferner dann angezeigt, wenn mit einer neuen Regelung zuerst Erfahrungen gesammelt werden sollen, weil ihre Wirkungen ungewiss sind (Georg Müller, Elemente einer Rechtssetzungslehre, Zürich 1999, N 69).

Gemäss dem Leitfaden des Bundesamtes für Justiz für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (Gesetzgebungsleitfaden, 3. Auflage, 2007) kann eine Befristung aus verschiedenen Gründen erfolgen (vgl. S. 249):

- bei nur zeitweilig auftretenden Problemen;
- bei Problemen, die durch andere geeignete Massnahmen nach einer bestimmten Zeit dauerhaft gelöst werden können;
- wenn zum vornherein unsicher ist, welche Wirkung die zu befristeten Erlasse haben werden;
- wenn die Regelung im Hinblick auf eine systematische Wirkungskontrolle periodisch überprüft werden soll;
- bei hohem finanziellem Aufwand, wenn dadurch eine grössere Manövrierfähigkeit des Finanzhaushaltes erreicht werden kann.

4.2.2 Gutachten Bertelsmann Stiftung

Im Jahr 2010 wurde für die Bertelsmann Stiftung ein Gutachten „Bessere Rechtsetzung durch Befristungs- und Evaluationsklauseln?“ verfasst. Das Gutachten kommt insbesondere zu folgenden Empfehlungen:

- Befristungen sind geeignet, ganz unterschiedliche politische Querschnittsaufgaben zu unterstützen. Nötig ist eine politische Entscheidung über das Ziel. Das Instrument der Befristung wirkt am besten, wenn es eindeutig mit einem Ziel verknüpft ist.
- Befristungen sollten immer mit Evaluationspflichten verknüpft werden. Dadurch müssen die Auswirkungen von Gesetzen nach einem festgelegten Zeitraum überprüft werden. Die Kriterien für eine solche Evaluation sind an der politischen Zielsetzung auszurichten und vorab verbindlich zu bestimmen.
- Generelle Befristungsklauseln sind für Gesetze ebenso wenig zu empfehlen wie generelle Evaluationsklauseln – sonst drohen Verlängerungsautomatismen bzw. sinnloser bürokratischer Aufwand.

Das Gutachten zeigt auf, dass einige Bundesländer in Deutschland die verbindliche Befristung von Gesetzen und Verordnungen – mit entsprechenden Ausnahmen - kennen. Die nachträgliche Befristung der bestehenden Erlasse hat in diesen Bundesländern in einer ersten Phase zu einer Reduktion der Anzahl Erlasse geführt. Der Rechtsbestand konnte bereinigt werden. Festzuhalten ist indessen, dass die Zahl der Vorschriften in den Bundesländern diejenige im Kanton Nidwalden bei weitem übersteigt. Beispielsweise existierten im Saarland 3'346 Verwaltungsvorschriften.

Die Meinungen zur Frage der Gutachter, ob die Befristung zu einem Bürokratieabbau geführt hätte, waren unterschiedlich. Einige Interviewpartnerinnen und -partner waren der Auffassung, dass generelle Befristungen zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand geführt hätten, der in keinem Verhältnis zum Nutzen stand. Namentlich wurde erwähnt, dass Befristungen zu einem fixen Termin auslaufen würden, was oft nur schwierig mit der politischen Agenda vereinbar sei. Auch wurde festgehalten, dass die Beratungskapazitäten nur beschränkt seien und die Beratung der befristeten Erlasse nicht zu einer Blockade führen dürfe. Andere Interviewpartnerinnen und -partner beurteilen das Instrument der Befristung deutlich positiver; namentlich in Bezug auf das systematische Ausser-Kraft-Treten unnötiger Bestimmungen.

4.2.3 Zwischenergebnis

In gewissen Konstellationen ist es somit durchaus angezeigt, Gesetze zu befristen. Diese Möglichkeit besteht bereits heute – auch im Kanton Nidwalden. Eine generelle Befristung der

Gesetze ist allerdings nicht zweckmässig, namentlich weil dadurch zwangsläufig die Rechtssicherheit leidet. Zudem ist das Instrument der Befristung zurückhaltend und mit Augenmass einzusetzen, damit nicht ein Verwaltungsaufwand entsteht, der zum erreichten Nutzen in keinem vernünftigen Verhältnis mehr steht.

5 Fazit und Antrag

Der Regierungsrat vertritt aufgrund der Ausführungen die Haltung, dass die Befristung eines Gesetzes im Einzelfall durchaus sinnvoll sein kann. Es müssen aber in jedem Fall konkrete Gründe dafür sprechen. Die entsprechenden Überlegungen anzustellen und ein Gesetz zu befristen, ist im Kanton Nidwalden bereits heute möglich. Dafür bedarf es keiner neuen Regelung in der Kantonsverfassung. Die Verfassungsänderung ist unnötig, weil sie materiell keine wirkliche Änderung der Rechtslage bewirkt, sondern vielmehr neue Unsicherheiten schafft.

Eine generelle und grundsätzliche Befristung aller Gesetze lehnt der Regierungsrat ab (was zu Recht auch nicht Inhalt der Volksinitiative ist). Dies ist nicht sachgerecht und schadet der Rechtssicherheit und damit auch dem Standort Nidwalden. Eine situative Befristung von Gesetzen ist bereits heute möglich – dies in der Verfassung niederzuschreiben ist unnötig und läuft letztlich dem Geist der Initiative selber entgegen, indem eine neue unnötige Bestimmung sogar in die Kantonsverfassung Eingang findet.

Daher beantragt der Regierungsrat dem Landrat:

1. die Zulässigkeit der Verfassungsinitiative formell festzustellen und
2. der Verfassungsinitiative betreffend die Einführung eines Verfalldatums für Gesetze (Zeitliche Befristung von Gesetzen) nicht zuzustimmen und sie ohne Gegenvorschlag dem Stimmvolk zur Ablehnung zu empfehlen.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hans Wicki

Landschreiber

Hugo Murer